

126

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 116/82

BESCHLUSS

in der Familiensache

Horst Ferdinand S [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer
und Anschlußbeschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Ursula S [REDACTED] geb. C [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin
und Anschlußbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Landesversicherungsanstalt Westfalen, G [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],
Vers.Nr.: [REDACTED] S 237 und [REDACTED] C 515

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 5. Oktober 1983

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Antragstellers
wird der Beschluß des 7. Senats für Familien-
sachen des Oberlandesgerichts Hamm vom
30. April 1982 aufgehoben, soweit zum Nachteil
des Antragstellers erkannt worden ist.

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird das
Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht - Hamm
vom 11. Juni 1980 in Ziffer 3 b des Urteils-
ausspruchs in vollem Umfang aufgehoben.

Die im Verfahren der weiteren Beschwerde er-
hobene Anschlußbeschwerde der Antrags-
gegnerin wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens der weiteren
Beschwerde fallen dem Antragsteller 1/8 und
der Antragsgegnerin 7/8 zur Last.

7777-123432

12

- 3 -

Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt
es bei dem angefochtenen Beschluß.

Beschwerdewert: 1 916,16 DM.

Gründe:

I.

Der am [REDACTED] geborene Ehemann (Antragsteller)
und die am [REDACTED] geborene Ehefrau (Antragsgegnerin)
haben am 28. August 1965 die Ehe geschlossen. Am 3. Novem-
ber 1979 ist der Ehefrau der Scheidungsantrag des Ehemannes
zugestellt worden.

Während der Ehezeit (1. August 1965 bis 31. Oktober 1979,
§ 1587 Abs. 2 BGB) hat der Ehemann Rentenanwartschaften in der
gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 578,10 DM
erworben. Außerdem besteht für den Ehemann eine Anwartschaft auf
betriebliche Altersversorgung bei der V [REDACTED] E [REDACTED]
[REDACTED] W [REDACTED] AG (VEW).

Das Amtsgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und
unter anderem den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen (LVA; weitere Beteiligte) Rentenanwartschaften von monatlich 289,05 DM - bezogen auf den 31. Oktober 1979 - auf ein Versicherungskonto der Ehefrau bei derselben Anstalt übertragen und den Ehemann - zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung - verpflichtet hat, zur Begründung monatlicher Rentenanwartschaften von 159,68 DM - bezogen auf den 31. Oktober 1979 - einen Betrag von 28 640,90 DM zugunsten der Ehefrau an die LVA zu zahlen. Zugleich hat es das Ruhen dieser Zahlungsverpflichtung angeordnet.

Soweit er zur Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung verpflichtet worden ist, hat der Ehemann gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich Beschwerde eingelegt, mit der er die Verfassungswidrigkeit des § 1587 b Abs. 3 BGB geltend gemacht, die Wertberechnung beanstandet und die Aufhebung der Verpflichtung erstrebt hat.

Das Oberlandesgericht hat die zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung zugunsten der Ehefrau zu begründenden Anwartschaften auf monatlich 40,34 DM und den Einzahlungsbetrag auf 8 129,73 DM herabgesetzt sowie das Ruhen der Verpflichtung angeordnet.

Gegen die Zurückweisung seines Rechtsmittels im übrigen hat der Ehemann (zugelassene) weitere Beschwerde eingelegt, mit

der er die Aufhebung der Verpflichtung zur Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragsentrichtung weiterverfolgt. Die Ehefrau hat sich der weiteren Beschwerde des Ehemannes angeschlossen. Sie möchte die Anwartschaft des Ehemannes auf betriebliche Altersversorgung entsprechend der Auffassung des Amtsgerichts bewertet und ausgeglichen sehen.

II.

Die weitere Beschwerde des Ehemannes hat Erfolg. Die Anschlußbeschwerde der Ehefrau ist unbegründet.

Die Verpflichtung des Ehemannes zur Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung zum Ausgleich seiner Anwartschaft aus der betrieblichen Altersversorgung kann keinen Bestand haben. Bei dieser Versorgung handelt es sich um eine Anwartschaft, die nicht nach § 1587 b Abs. 1 und 2 BGB auszugleichen ist, sondern zu Recht der in § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB vorgesehenen Ausgleichsform zugeordnet worden ist. Diese Bestimmung über die Beitragszahlungspflicht ist in § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I S. 105 - VAHRG) durch eine neue Regelung ersetzt worden, die am 1. April 1983 in Kraft getreten ist (§ 13 VAHRG). Danach sind an die Stelle der Verpflichtung zur Beitragszahlung die Ausgleichsformen der Realteilung und des

Quasi-Splittings sowie der schuldrechtliche Versorgungsausgleich getreten.

Diese Regelung ist auch im vorliegenden Verfahren der weiteren Beschwerde zu berücksichtigen. Wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden hat, hat das Revisionsgericht das bei Erlaß seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden, auch wenn das Gericht der Vorinstanz, wie hier, diese Rechtslage bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte (BGHZ 9, 101, 103; 36, 348, 350; 37, 233, 236; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 41. Aufl. § 549 Anm. 2 A; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 20. Aufl. § 549 Rdn. 7). Somit kommt es für die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nur darauf an, ob eine objektive Rechtsverletzung vorliegt. Diese Grundsätze gelten für das Verfahren der weiteren Beschwerde gleichermaßen (vgl. Senatsbeschluß vom 6. Juli 1983 - IVb ZB 842/81 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Danach kann die Entscheidung über den Versorgungsausgleich der betrieblichen Altersversorgung durch Beitragszahlung zur Begründung von Rentenanwartschaften nicht bestehen bleiben, weil das Gesetz eine Beitragszahlungspflicht nicht (mehr) vorsieht. Von den an ihre Stelle getretenen Ausgleichsformen kommt diejenige der Realteilung zum Zuge, wenn die für das Anrecht des Ausgleichsverpflichteten maßgebende Regelung dies vorsieht (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Scheidet danach eine Realteilung aus, so findet

das Quasi-Splitting statt, wenn sich das auszugleichende Anrecht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Kann der Ausgleich nach beiden Formen nicht durchgeführt werden, so findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§ 2 VAHRG).

Da die hier auszugleichende betriebliche Altersversorgung des Ehemannes weder die Möglichkeit einer Realteilung bietet noch gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger gerichtet ist, kann sie in den hier zur Entscheidung stehenden öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht einbezogen werden; vielmehr unterfällt sie dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 k BGB durchzuführen ist.

Damit führt die weitere Beschwerde des Ehemannes zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung über die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 93 a Abs. 1, 97 Abs. 1 und 3 ZPO.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Zysk

Nonnenkamp